

den geschickten Friedrich Christoph Burggrafen und Grafen zu Dohna an den kurf. brandenb. Capitain George Rabe über. Derselbe versicherte auch im Kaufvertrage, vom Kurfürsten für sich und seine Erben ein besonderes Privileg erhalten zu haben; es ist aber nicht näher bekannt.

Im Jahre 1722 übte die Jurisdiction die Frau Anna Dorothea von Klinger verwittwete Major von Glaubitz.

13. Die Andreas von Kreytzensche Jurisdiction.

Durch das Privileg des Kurfürsten Georg Wilhelm d. d. Königsberg den 23. December 1632¹⁾) erhielt der Landhofmeister Andreas von Kreytzen dieselbe Jurisdiction, wie sie Fabian von Borck, Wolff von Kreytzen und den Grafen zu Dohna verliehen war, über 4 auf der Burgfreiheit von ihm gekaufte Häuser, ein seiner Hausfrau am 3. März 1630 verschriebenes Haus nebst einer Baustätte, wo die alte Caplanei gestanden, einen Platz auf der kurfürstlichen Freiheit bei der katholischen Kirche und einen wüsten Platz zwischen dem heiligen Kreuz und dem Schlachthof und dem Schloß.

14. Die Kupnersche Jurisdiction.

D. d. Cölln an der Spree, den 14./24. December 1691 gab der Kurfürst Friedrich III. dem Hofrath und preußischen Cammermeister Friedrich Kupner eine Verschreibung über die von demselben durch Kaufvertrag erworbenen, auf dem hintersten Tragheim in der Modestengasse zwischen dem Hause des Raths Reinhard Fehr und des Hofpredigers Luccas Blaspield gelegenen 2 Gartenplätze sammt einigen unbrauchbaren Gebäuden nebst den dazu gehörigen Graswiesen; der Erwerber hatte ein Haus im Garten für sich und längs desselben, „damit er nicht von den Leuthen abgesondert wohnen möchte“ einige Wohnungen

1) cf. das Concept des Privilegs im St. A. Kbg.